Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

EUROPÄISCHE UNION
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
EU-Zuständige Behörde

Regionaltagungen 2015

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

November 2015

EUROPÄISCHE UNION
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
EU-Zuständige Behörde

Auswahlverfahren Förderjahr 2014

und

Ausblick auf das Förderjahr 2015

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Eckdaten der Förderperiode 2014 – 2020

- Gesamtförderzeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2022
- Projektlaufzeit bis zu 36 Monaten
- Gesamtsumme: rund 208 Mio. EURO
- Rund 196 Mio. EURO davon für Projektförderung
- Spezifische Ziele des Nationalen Programms:
    1. „Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsames Europäisches Asylsystem einschließlich seiner externen Dimensionen“
    2. „Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration“
    3. „Rückkehr“

Erste Aufforderung im AMIF 2014

- Veröffentlicht am 14.10.2014 – Fristende 25.11.2014 (sechs Wochen)
- Ausgeschrieben wurden insgesamt rund 23 Mio. EURO
    - Insgesamt 422 Anträge
        - Spezifisches Ziel 1 „Asyl“ 151 Anträge
        - Spezifisches Ziel 2 „Integration“ 246 Anträge
        - Spezifisches Ziel 3 „Rückkehr“ 25 Anträge

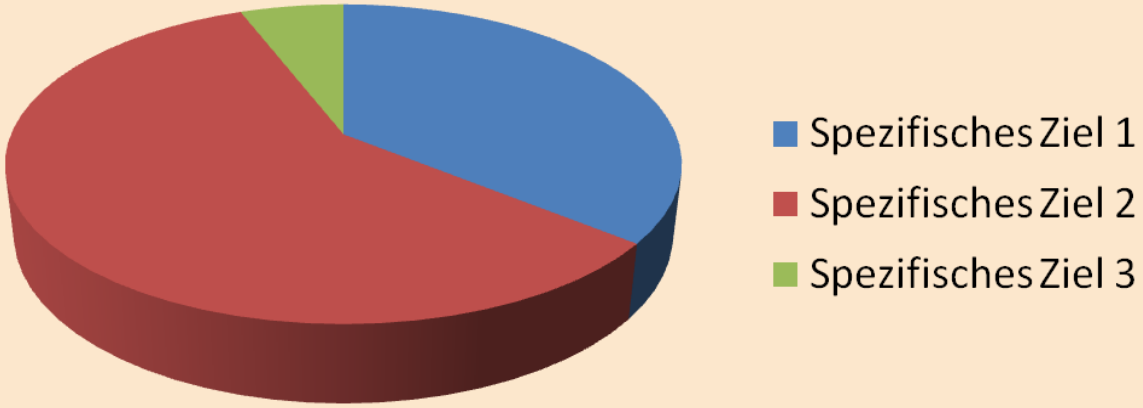

Aufforderung im AMIF 2014

- Überzeichnung um ein Vielfaches
  - „Asyl“ Überzeichnung: 25 Mio. EURO
  - „Integration“ Überzeichnung: 26 Mio. EURO
  - „Rückkehr“ Überzeichnung: 1,5 Mio. EURO

- Auswahlkriterien:
  1. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens
  2. Projektinhalte
  3. Beschreibung der Projektumsetzung
  4. Zuverlässigkeit
  5. Wirtschaftlichkeit

Aufforderung im AMIF 2014

- Projektauswahl unter Beteiligung der
  - Bundesministerien
  - Der zuständigen Länderministerien
  - Fachbereiche des BAMF
  - Der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

- Rankingliste als Ergebnis des Auswahlverfahrens
  - Für die Maßnahmenbereich gesondert
  - Förderzusage nach Platzierung

Aufforderung im AMIF 2014

- Bewilligte Projekte – 123
  - „Asyl“ – 43 Projekte
  - „Integration“ – 63 Projekte
  - „Rückkehr“ – 17 Projekte

- Aufteilung auf Bundesländer

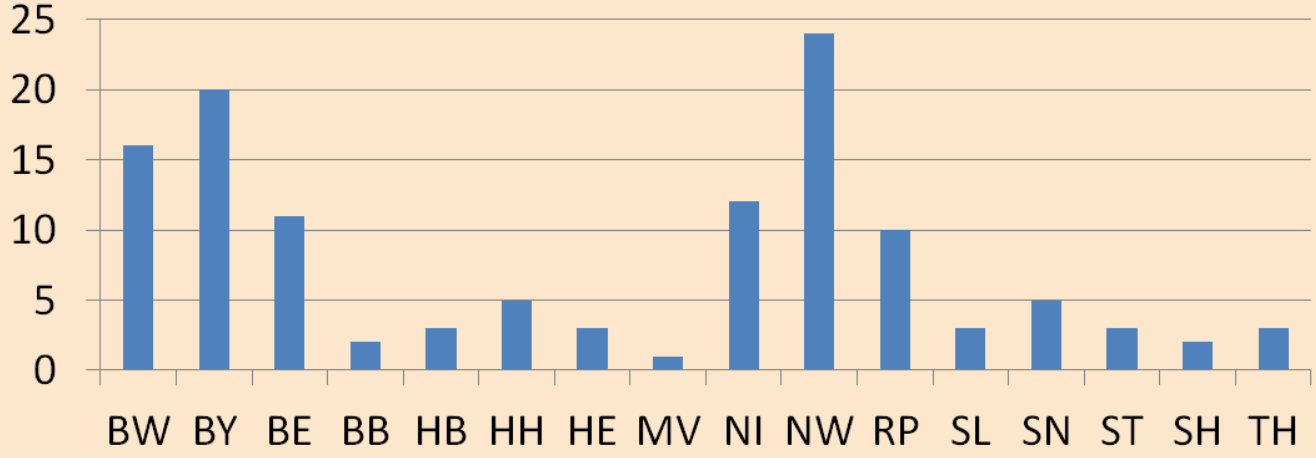

Aufforderung im AMIF 2015

- Ausschreibung 2015 noch im 4. Quartal
- Projektbeginn vom 01.01.2015 bis 01.07.2016
- Projektlaufzeit maximal 24 Monate
- Registrierte Träger werden benachrichtigt
- Hinweise finden sich auf der Homepage

EUROPÄISCHE UNION
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
EU-Zuständige Behörde

Informationen zu Mittelanforderungen und Berichtspflichten

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Inhaltsübersicht

I. Mittelanforderung

II. Berichtspflichten

1. Verwendungsnachweis
   a. Zwischenbericht
   b. Abschlussbericht
2. Indikatorenbericht

I. Mittelanforderung

- Auszahlung der beantragten Mittel kann erst nach Eingang der Mittelanforderung bei der EU-Zuständigen Behörde erfolgen
- Zusendung der ersten Mittelanforderung ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheids möglich
- Mittel sind grundsätzlich für 6 Monate im Voraus zu beantragen
- wenn Projekt bereits begonnen hat, ist auch Anforderung der bereits verausgabten Mittel möglich

In welchem zeitlichen Umfang kann ich Mittel anfordern?

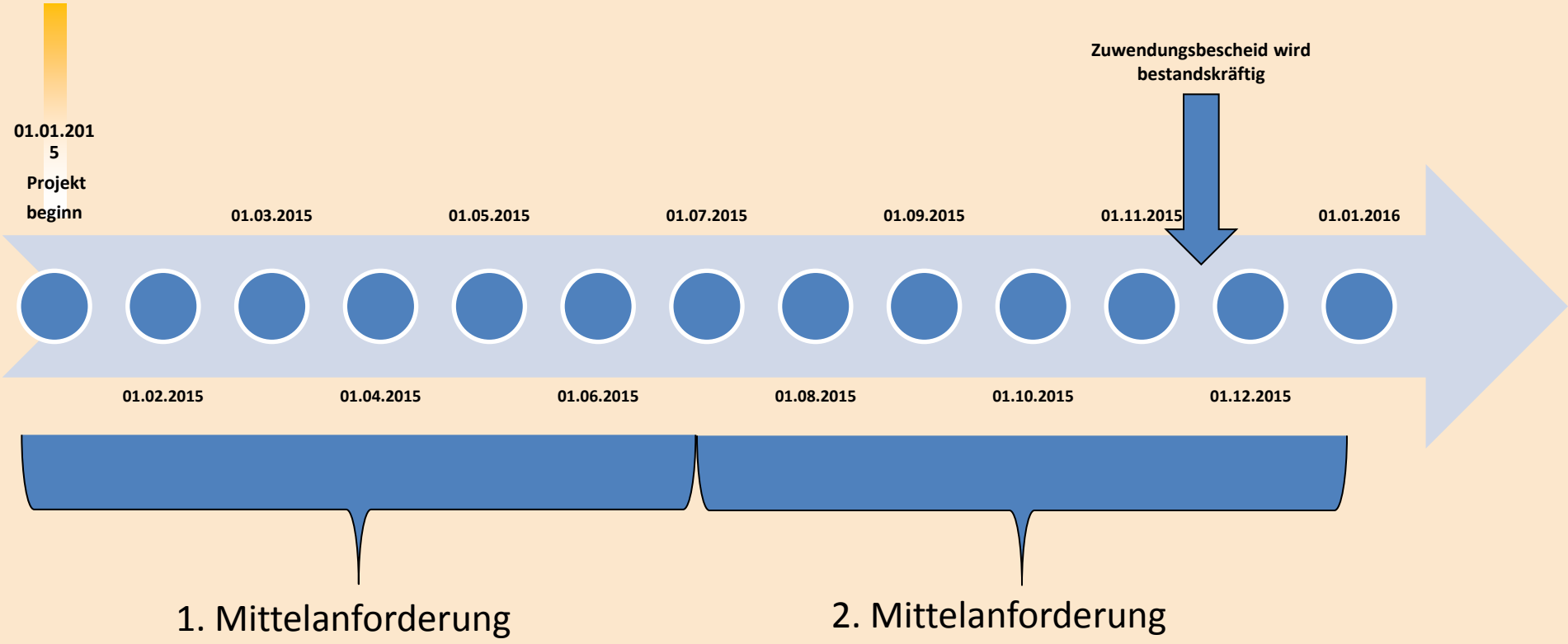

In welchem zeitlichen Umfang kann ich Mittel anfordern?

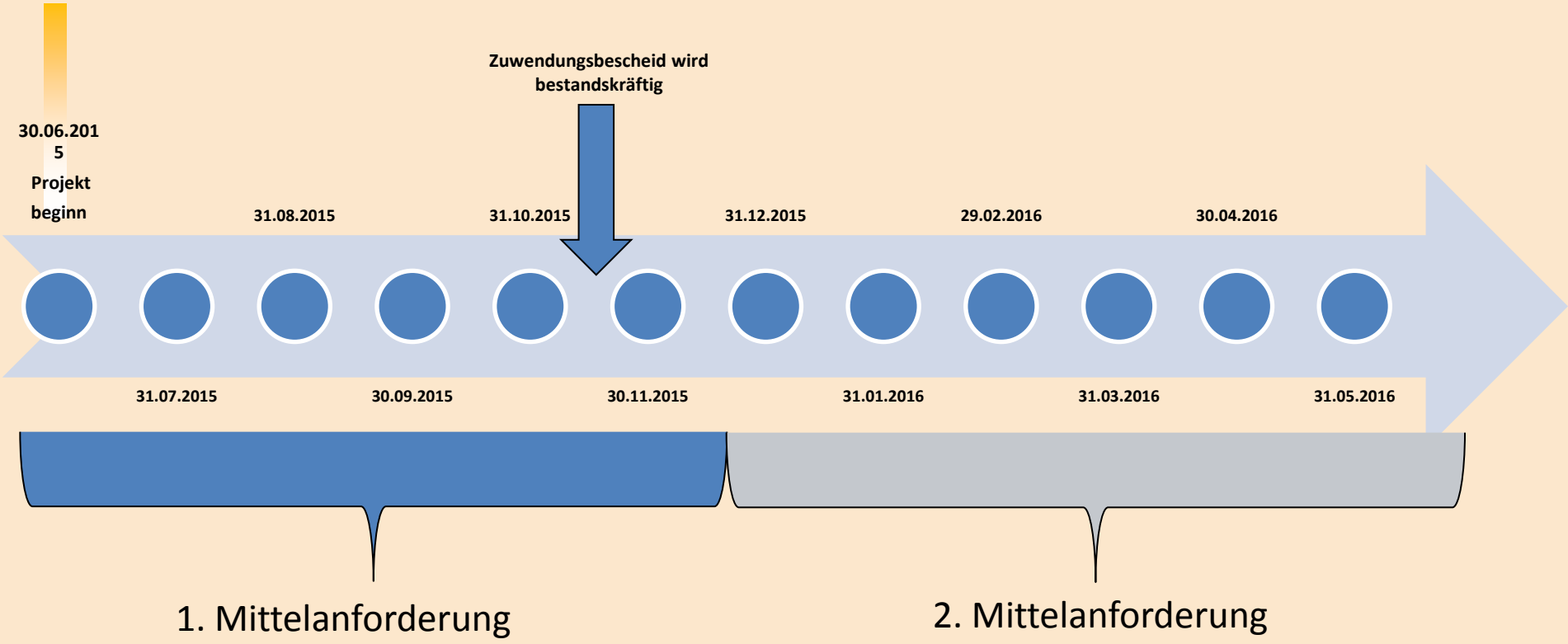

In welchem finanziellen Umfang kann ich Mittel anfordern?

- 75 % der voraussichtlichen Ausgaben im Anforderungszeitraum
- Auszahlung der Mittel auf 80% der Gesamtfördersumme begrenzt

II. Berichtspflichten

- Für die Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers gelten die Regelungen des § 7 Absatz 4 und 5 der Förderrichtlinie
- Die Berichtspflichten umfassen die Erstellung eines Verwendungsnachweises und eines Indikatorenberichts
- Ein Verstoß gegen diese Berichtspflichten kann mittels teilweisem oder vollständigem Widerruf bzw. einer Rücknahme des Zuwendungsbescheids sanktioniert werden.
- Zwingend zu verwendende Vorlagen sind auf der Homepage des AMIF unter „Berichtspflichten“ in der rechten Spalte als Download verfügbar

1. Verwendungsnachweis

- ist als Zwischen- oder Abschlussbericht zu erbringen
- besteht aus:
  - Sachbericht (inhaltlich beschreibender Teil)
  - Belegliste

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

EUROPÄISCHE UNION
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds
EU-Zuständige Behörde

Verwendungsnachweis - Sachbericht

Aktenzeichen: AM -

I. Allgemeine Angaben

Zuwendungsempfänger:
Projektbezeichnung:
Spezifisches Ziel: Nationales Ziel: Maßnahmenbereich:

II. Auswahl der Berichtsart mit Angabe des Berichtszeitraums

☐	Zwischenbericht	von:		bis:	
☐	Abschlussbericht	von:		bis:	

a. Zwischenbericht

- muss alle bisher erreichten Projektziele und angefallenen Ausgaben enthalten
- ist jeweils halbjährlich, innerhalb eines Monats nach Eingang einer Mittelanforderung bei der EU-Zuständigen Behörde einzureichen
  - Mittel sind grundsätzlich für die vergangenen vollen 6 Monate nachzuweisen
  - Ausnahme: Projekt hat vor der ersten Mittelanforderung begonnen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

EUROPÄISCHE UNION
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds
EU-Zuständige Behörde

III. Zwischenbericht

Ausfüllhinweise:
Punkt III ist nur auszufüllen, wenn ein Zwischenbericht vorgelegt wird.
Es dürfen keine Zusatzblätter verwendet werden.

1. Projektziel/e:

- Stellen Sie bitte Ihr/e festgelegtes/n Projektziel/e stichpunktartig dar:

2. Projektdurchführung:

- Entsprachen die Zielsetzungen im Projekt dem festgelegten Zeitplan und wurden die bisherigen Projektziele erreicht?
- Waren zur Sicherstellung der angestrebten Projektziele zusätzliche Maßnahmen erforderlich?
- Konnten Teile des Projektes nicht durchgeführt werden und wurden Änderungen der Projektbeschreibung erforderlich?
- Sind während des Berichtszeitraums Probleme in Bezug auf die Führung des Zielgruppen-Nachweises aufgetreten? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden zur Abhilfe durchgeführt?

b. Abschlussbericht

- muss alle im gesamten Projekt erreichten Projektziele und angefallenen Gesamtausgaben enthalten
- im zweiten Monat nach Projektende zu erbringen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

EUROPÄISCHE UNION
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds
EU-Zuständige Behörde

IV. Abschlussbericht

Ausfüllhinweise:
Punkt IV ist nur auszufüllen, wenn ein Abschlussbericht vorgelegt wird.
Es dürfen keine Zusatzblätter verwendet werden.

1. Projektziel/e:

- Stellen Sie bitte Ihr/e festgelegtes/n Projektziel/e stichpunktartig dar:

2. Projektdurchführung:

- Verlief die Durchführung des Projektes planmäßig?
- Entsprachen die Zielsetzungen im Projekt dem festgelegten Zeitplan und wurden die Projektziele erreicht?
- Waren zur Sicherstellung der angestrebten Projektziele zusätzliche Maßnahmen erforderlich?
- Konnten Teile des Projektes nicht durchgeführt werden und wurden Änderungen der Projektbeschreibung erforderlich?

Fallbeispiel :

Inhaltlicher Zeitraum und Frist zur Übersendung der Verwendungsnachweise

- Projektzeitraum: 30.06.2015 – 29.06.2018
- Bestandskraft des Zuwendungsbescheids: 14.09.2015
  - ➢ Mittelanforderung erst ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheids möglich
- Verwendungsnachweis (VN) besteht aus Sachbericht und Belegliste

1. Mittelanforderung vom 15.09.2015 (Eingang EU-Zuständige Behörde) 30.06.2015 – 29.12.2015	
Übersendung VN : spätestens 14.10.2015 (Eingang EU-Zuständige Behörde)	VN umfasst Zeitraum 30.06.2015 – 31.08.2015

2. Mittelanforderung vom 15.12.2015 30.12.2015 – 29.06.2016	
Übersendung VN: spätestens 14.01.2016	VN umfasst Zeitraum 01.09.2015 – 30.11.2015

3. Mittelanforderung vom 15.06.2016 30.06.2016 – 29.12.2016	
Übersendung VN: spätestens 14.07.2016	VN umfasst Zeitraum 01.12.2015 – 30.05.2016

4. Mittelanforderung vom 15.12.2016

30.12.2016 – 29.06.2017

Übersendung VN : spätestens 14.01.2017	VN umfasst Zeitraum 01.06.2016 – 30.11.2016

5. Mittelanforderung vom 15.06.2017

30.06.2017 – 29.12.2017

Übersendung VN: spätestens 14.07.2017	VN umfasst Zeitraum 01.12.2016 – 30.05.2017

6. Mittelanforderung vom 15.12.2017

30.12.2017 – 29.06.2018

Übersendung VN: spätestens 14.01.2018	VN umfasst Zeitraum 01.06.2017 – 30.11.2017

Schlussbericht vom 28.08.2018
(2 Monate nach Projektende zu erbringen)

Schlussbericht umfasst gesamte Projektlaufzeit
VN umfasst Zeitraum vom 01.12.2017 – 29.06.2018

2. Indikatorenbericht

- veranschaulicht die Messung des Projekterfolgs
- muss jährlich bis zum 31. Oktober bei der EU-Zuständigen Behörde eingegangen sein
  - ➢ Fristverlängerung ist **nicht** möglich!
- Berichtszeitraum muss 16.10. eines Jahres bis 15.10. des darauffolgenden Jahres umfassen (orientiert sich an Haushaltsjahr der Europäischen Kommission, Art. 38 der VO(EU) 514/2014)
  - ➢ Ausnahme erster Indikatorenbericht: Zeitraum von Projektbeginn bis 15.10. des laufenden Jahres
- es sind nur diejenigen Indikatoren zu bedienen, welche auch im Zuwendungsbescheid aufgeführt sind

EUROPÄISCHE UNION
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
EU-Zuständige Behörde

Informationen zu den Zielgruppennachweisen

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Nachweis der Zielgruppe

- Maßnahmen sind gem. § 3 Abs. 1 a) der Förderrichtlinie nur förderfähig, wenn sie sich an die in § 2 der Förderrichtlinie genannten Zielgruppen richten
- Zuwendungsempfänger sind gem. III, Nr. 4) des Zuwendungsbescheids verpflichtet, Zielgruppennachweis zu erbringen
  - ➢ Nachweis dafür, dass aus AMIF zur Verfügung gestellte Mittel ausschließlich zugunsten der förderfähigen Zielgruppe verwendet werden
- Zielgruppe des jeweiligen Projekts ist unter „I. Zuwendungszweck“ im Zuwendungsbescheid festgelegt

1. Allgemeines

- Nur für Projekte erforderlich, die sich direkt an Zielgruppenpersonen richten
  - ➢ bei Strukturprojekten (nur indirekter Bezug auf Zielgruppenpersonen) kein Zielgruppennachweis erforderlich
- EU-Zuständige Behörde muss anhand des Zielgruppennachweises überprüfen können, ob Zuwendungsempfänger den Aufenthaltsstatus des Projektteilnehmers kontrolliert und dokumentiert hat
- Zielgruppennachweis wird im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüft
- Zuwendungsempfänger müssen Zielgruppenangehörige über Führung des Nachweises informieren und ggfs. erforderliche Genehmigung einholen
- Nachweis ist gem. § 8 der Förderrichtlinie mindestens 10 Jahre nach Ende der geförderten Maßnahme aufzubewahren

2. Zielgruppennachweis

- Art der Erbringung des Zielgruppennachweises ist im Zuwendungsbescheid unter III. 4) festgesetzt
- Nachweis muss folgende Informationen beinhalten:
  - Zielgruppenzugehörigkeit der betreffenden Personen (Aufenthaltsstatus, Nationalität)
  - Teilnahme der betreffenden Person an dem Projekt (z.B. durch Inanspruchnahme von Beratungsleistungen) während der geförderten Projektlaufzeit
- **<u>Grundsatz:</u>**
  - Zielgruppennachweis ist durch Kopie des Aufenthaltstitels bzw. Passkopien zu erbringen

- **<u>Ausnahme:</u>**
  - ➢ Vermerk zum Zielgruppennachweis ausreichend (Vordruck steht auf Homepage des AMIF zum Download bereit)
- Nur möglich, wenn Ausnahmegenehmigung beantragt, durch EU-Zuständige Behörde genehmigt und im Zuwendungsbescheid festgesetzt wird

EUROPÄISCHE UNION
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
EU-Zuständige Behörde

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anforderungen an Informations- und Bekanntmachungsmaßnahmen

- Emblem der Europäischen Union (EU-Flagge) und den Verweis EUROPÄISCHE UNION
  - Mindestgröße 1 cm
  - „Europäische Union“ ist vollständig auszuschreiben

Europäische Union

- Hinweis: **„Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.“**

- Hinweis auf geschaffenen Mehrwert

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Anforderungen an Informations- und Bekanntmachungsmaßnahmen

- Verwendung von Logos und Hinweis in sämtlichen Dokumenten
- Hinweis auf Projektförderung auf Webseite des Trägers
- EU-Vorgaben auch bei Werbemaßnahmen
- Abruf der Logos auf der Internetseite des Bundesamtes
    - „Das BAMF“ – „EU-Fonds“ – „Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds“ – „Berichtspflichten“

➡ Verstoß gegen Publizitätspflichten kann zur Rückforderung führen

EUROPÄISCHE UNION
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
EU-Zuständige Behörde

Operative und finanzielle Vor-Ort-Kontrollen

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

1. Hintergrund der Vor-Ort-Kontrollen

- VOK erfolgen grundsätzlich angekündigt
- Betreuung und Beratung der Projektverantwortlichen
- Überprüfung der Projektumsetzung , Zielerreichung und Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen
- Gegliedert in inhaltlichen und verwaltungstechnischen Teil
- Anwesenheit von Projekt- und Finanzverantwortlichen wird empfohlen

2. Prüfung der Projektinhalte

- Übereinstimmung der Projektarbeit mit Projektzielen und Projektinhalten gemäß genehmigtem Projektantrag?
- Entspricht der Projektverlauf dem Zeitplan?
- bei Abweichungen Mitteilung an ZustB und deren Genehmigung erforderlich

3. Indikatoren

- Überprüfung der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Indikatoren:

Indikatoren aus dem Zuwendungsbescheid	geplant	erreicht

- Wie werden die Indikatoren dokumentiert?
- Wie erfolgt die Dokumentation?

4. Zielgruppennachweise

- Ist der Zielgruppennachweis erforderlich?
- Falls ja: Entspricht der Zielgruppennachweis den Vorgaben des Zuwendungsbescheids?
- Werden die entsprechenden Daten kontinuierlich und in nachprüfbarer Form vorgehalten?
- Überprüfung der Zielgruppennachweise.

5. Projektpersonal

- Arbeitszeitnachweise
- Erfassung aller Projektmitarbeiter/innen und deren Qualifikation und Tätigkeit im Projekt

6. Kooperationspartner

- Sind Kooperationspartnerschaften gegeben und verlaufen diese planmäßig?

7. Finanztechnik

- Werden die Ansätze des genehmigten Finanzplans eingehalten?
- Kursorische Überprüfung der bisherigen Projektausgaben und Projekteinnahmen.
- Verfügt der Zuwendungsempfänger über ein separates Projektkonto bzw. eine separate Kostenstelle?
- Werden die Vergabevorschriften eingehalten und dokumentiert?
- Empfehlung: In Vorbereitung auf die VOK, sollte seitens des Trägers ein entsprechender Journalausdruck vorbereitet werden.

8. Publizitätspflichten

- Entsprechen die eingeleiteten Maßnahmen den Vorgaben?
- Alle Informations- und Bekanntmachungsmaßnahmen, die im Rahmen der Publizitätspflichten des Zuwendungsempfängers vorgenommen werden, enthalten:
- das Emblem der Europäischen Union (EU-Flagge) und den Verweis EUROPÄISCHE UNION
- den Hinweis: „Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.“
- Hinweis: „Europa fördert“

Finanzielle VOK

a. Finanzielle VOK finden im Regelfall erst nach Projektende statt
b. das Projekt wurde im Rahmen des Stichprobenverfahrens für eine Prüfung ausgewählt
c. Vor-Ort-Prüfung findet beim Zuwendungsempfänger statt
d. vier-Augen-Prinzip
e. 100 % der geltend gemachten Ausgaben werden überprüft

Anlassbezogene VOK

Soweit die Leitung der Zuständigen Behörde es im Einzelfall als notwendig erachtet, kann sie jederzeit zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen, die sowohl operative als auch finanzielle Elemente erhalten, veranlassen.